

## 8.4.2

# Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS)

vom 17. Juni 2005

(AMBI. Nr. 28 vom 11. Juli 2005, geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2008, AMBI. Nr. 1/2 vom 29. Dezember 2008, vom 01. Juli 2009, AMBI. Nr. 29 vom 13. Juli 2009, vom 11. Juni 2013, AMBI. Nr. 26 vom 24. Juni 2013, AMBI. Nr. 28 vom 06. Juli 2015)

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

#### **Gebührentatbestand**

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird.

(2) Gebührensschuldner sind bei Minderjährigen auch die zu deren Unterhalt gesetzlich Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts und der belegten Kurse. Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments ist der Zeitwert des überlassenen Instruments.

### § 4

#### **Gebührensatz**

Die Gebührensätze bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 5

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Unterrichts- und Kursgebührenpflicht entsteht mit der Bestätigung der Aufnahme an die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg.

(2) Die Gebührenpflicht für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments entsteht mit der Aushändigung des Instruments.

(3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

(1) Die Jahresgebühr ist am 10. des dem Unterrichtsbeginn folgenden Monats fällig; im Regelfall - Unterrichtsaufnahme mit Schuljahresbeginn im September - also am 10. Oktober. Sind Ratenzahlungen möglich und wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, gelten folgende Fälligkeitstermine:

1. bei zwei Raten: 10. Oktober und 10. März;
2. bei drei Raten: 10. Oktober, 10. Januar und 10. Mai;
3. bei zwölf Raten jeweils am 10. jeden Monats.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei einer Unterrichtsaufnahme in den Monaten September und Oktober in den Fächern Singen, Instrumentalklasse und Chor die Jahresgebühr erst zum 10. Dezember fällig.

(3) Gebührensätze bis einschließlich 60,00 € sind in einem Betrag zu entrichten.

(4) Gebührensätze von mehr als 60,00 €, jedoch unter 180,00 € je Schuljahr können in zwei gleichen Raten entrichtet werden.

(5) Gebührensätze ab 180,00 € je Schuljahr können in drei oder zwölf gleichen Raten entrichtet werden.

## **§ 7**

### **Erstattung**

(1) Bei Erkrankung eines Schülers, die zu mehr als drei versäumten Unterrichtsstunden führt, werden auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühren für die Dauer der Erkrankung anteilmäßig erstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

Bei berechtigter Abmeldung während des Schuljahres gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c der Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (SuMS) werden die Unterrichtsgebühren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schüler wirksam ausgeschieden ist bzw. zu dem der Ersatzschüler den freiwerdenden Unterricht weiterbelegt, anteilmäßig erstattet.

(2) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich drei Stunden gebührenpflichtig.

(3) Erstattungen erfolgen am Ende des Schuljahres.

(4) Bei einem Ausscheiden innerhalb der Probezeit und während des Schuljahres ist statt der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

## **§ 8**

### **Gebührenermäßigung**

(1) Eine Ermäßigung auf die gemäß der SuMGS i.V.m. den Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren ist möglich als Sozialermäßigung, Geschwister- und Familienermäßigung, sowie für Inhaber des Stadtpasses. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Sozialermäßigungen gem. Abs. 1 werden gewährt, wenn eine Schülerin/ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- Übernahme des Elternbeitrages für eine Tagesbetreuung durch die Stadt Regensburg hat bzw. haben oder
- eine sonstige finanzielle Notlage vorliegt.

Lebt eine Schülerin/ein Schüler nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Sozialermäßigungen auf die gemäß der SuMGS i.V.m. den im Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren werden nur für den Teil der festgesetzten Jahresgebühr gewährt, welcher einen Grundbetrag von 60,00 € übersteigt, höchstens jedoch

bei Belegung eines Lernfaches gem. Ziff. 3 des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses und

- einer gewählten Unterrichtseinheit von 30 Minuten bis zu der unter Nr. 3.2 a aufgeführten Jahresgebühr des Gebührenverzeichnisses,
- einer gewählten Unterrichtseinheit von 45 Minuten bis zu der unter Nr. 3.3 a aufgeführten Jahresgebühr des Gebührenverzeichnisses.

Die Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Die Anträge sind für jedes Schuljahr bis spätestens 1.12. bei der Schulleitung bzw. beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg zu stellen. Wird ein Antrag nach dem 1.12. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig ab dem Antragsmonat möglich.

(4) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Sing- und Musikschule nach Ziffer 1.1 bis 6.3 des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- a) bei zwei Geschwistern um 10 % der Gebühr für beide Geschwister
- b) bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
- c) bei vier Geschwistern um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
- d) bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird für alle Geschwisterkinder, jedoch jeweils nur für ein Unterrichtsfach – und zwar für das mit der höchsten Gebühr – gewährt.

(5) Für Inhaber des Stadtpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebühr eines Unterrichtsfaches gewährt.

(6) Auf Mietgebühren für Instrumente gibt es keine Ermäßigungen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung – SuMGS) vom 22. April 1994 bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 19 vom 9. Mai 1994 außer Kraft.

Anlage  
zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg

Gebührenverzeichnis

<b>I. Unterrichtsgebühren</b>		Benutzungs- gebühr ab 01.09.2015	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2016	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2017	Benutzungs- gebühr ab 01.09.2018
<b>1. Grundfächer</b>					
1.1	Eltern-Kind-Gruppe 45 Min.	192,00 €	210,00 €	225,00 €	240,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung 60 Min.	246,00 €	264,00 €	282,00 €	300,00 €
1.3	Singklassen 45 Min.	66,00 €	84,00 €	103,20 €	120,00 €
1.4	Instrumentalklasse 45 Min.	120,00 €	129,00 €	136,80 €	144,00 €
1.5	Kombiniert Singen und Instrumentalklasse	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €
1.6	Instrumentenkarussell	444,00 €	456,00 €	468,00 €	480,00 €
<b>2. Kernfächer</b>					
2.1	<b>Ensemble</b>	120,00 €	141,00 €	160,80 €	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	<b>Orchester</b>	120,00 €	141,00 €	160,80 €	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3	<b>Chor</b>	66,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €
<b>3. Instrumentale und vokale Lernfächer</b>					
<b>Unterrichtseinheit 1 (UE 1 = 20 Min.)</b>					
3.1	<b>Einzelunterricht 20 Min.</b>	381,00 €	414,00 €	447,00 €	480,00 €
	ausschließlich für Erstunterricht (Anfänger) für max. 24 Monate				
<b>Unterrichtseinheit 2 (UE 2 = 30 Min.)</b>					
3.2 a	<b>Einzelunterricht 30 Min.</b>	570,00 €	621,00 €	672,00 €	720,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>oder</u> Orchester				
3.2 b	<b>Einzelunterricht 30 Min.</b>	684,00 €	744,00 €	804,60 €	864,00 €
	<u>ohne</u> Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester				
<b>Unterrichtseinheit 3 (UE 3 = 45 Min.)</b>					
3.3 a	<b>Einzelunterricht 45 Min.</b>	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>und</u> Orchester oder Teilnahme an zwei Ensemble				
3.3 b	<b>Einzelunterricht 45 Min.</b>	1.020,00 €	1.104,00 €	1.200,00 €	1.296,00 €
	<u>wenn</u> Teilnahme an einem Ensemble <u>oder</u> Orchester				
3.3 c	<b>Einzelunterricht 45 Min.</b>	1.116,00 €	1.200,00 €	1.320,00 €	1.404,00 €
	<u>ohne</u> Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester				
<b>4. Ergänzungsfächer</b>					
4.1	<b>Projektunterricht</b>	106,20 €	111,00 €	114,00 €	120,00 €
	(Musiklehre, Gehörbildung und szenische Gestaltung)				
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden				
4.2	<b>Projektunterricht</b>	63,00 €	66,00 €	69,00 €	72,00 €
	(außer Musiklehre, Gehörbildung und szenische Gestaltung)				
4.3	<b>Freiwillige Leistungsprüfungen für D1 und D2</b>	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €

<b>5. Förderunterricht</b>					
5.1	Frühförderunterricht (Haupt- und Nebenfach mit insgesamt 75 Min.)	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
5.2	Förderunterricht (Haupt- und Nebenfach 90 Min.)	852,00 €	930,00 €	1.008,00 €	1.080,00 €
<b>6. Musiktherapie</b>					
6.1	Einzeltherapie 30 Min.	528,00 €	552,00 €	576,00 €	600,00 €
6.2	Einzeltherapie 45 Min.	792,00 €	828,00 €	864,00 €	900,00 €
6.3	Gruppentherapie 45 Min.	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
<b>II. Mietgebühren für Instrumente</b>					
1.	Zeitwert bis 125,00 €	51,00 €	54,00 €	57,00 €	60,00 €
2.	Zeitwert von 125,00 € bis 250,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €	96,00 €
3.	Zeitwert von 250,00 € bis 800,00 €	123,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
4.	Zeitwert über 800,00 €	15 % des Zeitwertes			